

TE Vwgh Beschluss 2017/4/4 Ra 2016/02/0267

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs3;

StVO 1960 §5 Abs8 Z2;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017

4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der W in H, vertreten durch die Weh Rechtsanwalt GmbH in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 6. Mai 2016, Zl. LVwG-1- 134/2016-R5, betreffend Übertretung der StVO (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Bregenz), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der W in H, vertreten durch die Weh Rechtsanwalt GmbH in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen

das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 6. Mai 2016, Zl. LVwG-1- 134/2016-R5, betreffend Übertretung der StVO (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Bregenz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg wurde der Beschwerde der Revisionswerberin gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wegen Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 5 Abs. 1 StVO keine Folge gegeben und das Straferkenntnis bestätigt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision gemäß § 25a VwGG unzulässig sei. 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg wurde der Beschwerde der Revisionswerberin gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wegen Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, StVO keine Folge gegeben und das Straferkenntnis bestätigt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision gemäß Paragraph 25 a, VwGG unzulässig sei.

5 In der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision wird zur Zulässigkeit zunächst im Wesentlichen ausgeführt, dass keine ordnungsgemäße Belehrung der Revisionswerberin darüber stattgefunden habe, dass sie die Möglichkeit habe, einen Verteidiger beizuziehen oder eine Alkomatmessung durch Blutprobe zu widerlegen. Bei richtiger Rechtsbelehrung hätte die Revisionswerberin eine Blutprobe anfertigen und damit beweisen können, dass ihre Alkoholisierung weit niedriger gelegen sei. Die Revisionswerberin stützt sich hierzu unter anderem auf die Richtlinie 2012/13/EU.

6 Zweifelt ein Lenker oder eine Lenkerin das Ergebnis des Alkomattests an, so hat er oder sie die Möglichkeit, im Anschluss an den Alkomattest gemäß § 5 Abs. 8 Z 2 StVO eine Blutabnahme durch einen bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu verlangen (vgl. VwGH vom 28. Juni 2013, 2011/02/0038). Die einschreitenden Polizeiorgane sind jedoch nicht verpflichtet, den Lenker oder die Lenkerin über die Möglichkeit des Verlangens einer Blutabnahme zu belehren, zumal einem geprüften Kfz-Lenker bzw. einer geprüften Kfz-Lenkerin die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bekannt sein müssen (siehe hierzu etwa VwGH vom 20. Mai 1994, 94/02/0184). Gemäß ständiger hg. Rechtsprechung sind Straßenaufsichtsorgane

grundsätzlich nicht verpflichtet, im Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen zu geben (vgl. VwGH vom 5. November 1997, 97/03/0104, mwH). 6 Zweifelt ein Lenker oder eine Lenkerin das Ergebnis des Alkomattests an, so hat er oder sie die Möglichkeit, im Anschluss an den Alkomattest gemäß Paragraph 5, Absatz 8, Ziffer 2, StVO eine Blutabnahme durch einen bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu verlangen (vergleiche, VwGH vom 28. Juni 2013, 2011/02/0038). Die einschreitenden Polizeiorgane sind jedoch nicht verpflichtet, den Lenker oder die Lenkerin über die Möglichkeit des Verlangens einer Blutabnahme zu belehren, zumal einem geprüften Kfz-Lenker bzw. einer geprüften Kfz-Lenkerin die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bekannt sein müssen (siehe hierzu etwa VwGH vom 20. Mai 1994, 94/02/0184). Gemäß ständiger hg. Rechtsprechung sind Straßenaufsichtsorgane grundsätzlich nicht verpflichtet, im Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen zu geben (vergleiche, VwGH vom 5. November 1997, 97/03/0104, mwH).

7 Das Verwaltungsgericht ist bei seiner Beurteilung nicht von diesen Leitlinien der hg. Judikatur abgewichen. Die Revisionswerberin legt in ihrer Revision auch nicht dar, inwiefern die von ihr zitierte Richtlinie dieser Rechtsprechung entgegenstünde. Soweit die Revisionswerberin ihren Ausführungen in der Zulassungsbegründung zufolge aus dieser Richtlinie abzuleiten vermeint, sie habe das Recht, "bei der Beanstandung ordnungsgemäß über die Möglichkeit belehrt (zu werden), einen Verteidiger beizuziehen oder eine Alkomatmessung durch eine Blutprobe zu widerlegen", übersieht sie, dass sich aus dem Text der Richtlinie (vgl. etwa Art. 2 zum Anwendungsbereich) gerade nicht ergibt, dass sich ihr Anwendungsbereich auf polizeiliche Amtshandlungen wie im vorliegenden Fall, die noch vor Einleitung eines behördlichen Strafverfahrens gesetzt werden, erstreckt. Im behördlichen Strafverfahren jedoch war die Revisionswerberin, ebenso wie im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht, im Übrigen ohnehin anwaltlich vertreten. Mit ihren diesbezüglichen Ausführungen zeigt die Revisionswerberin insgesamt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf. 7 Das Verwaltungsgericht ist bei seiner Beurteilung nicht von diesen Leitlinien der hg. Judikatur abgewichen. Die Revisionswerberin legt in ihrer Revision auch nicht dar, inwiefern die von ihr zitierte Richtlinie dieser Rechtsprechung entgegenstünde. Soweit die Revisionswerberin ihren Ausführungen in der Zulassungsbegründung zufolge aus dieser Richtlinie abzuleiten vermeint, sie habe das Recht, "bei der Beanstandung ordnungsgemäß über die Möglichkeit belehrt (zu werden), einen Verteidiger beizuziehen oder eine Alkomatmessung durch eine Blutprobe zu widerlegen", übersieht sie, dass sich aus dem Text der Richtlinie (vergleiche etwa Artikel 2, zum Anwendungsbereich) gerade nicht ergibt, dass sich ihr Anwendungsbereich auf polizeiliche Amtshandlungen wie im vorliegenden Fall, die noch vor Einleitung eines behördlichen Strafverfahrens gesetzt werden, erstreckt. Im behördlichen Strafverfahren jedoch war die Revisionswerberin, ebenso wie im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht, im Übrigen ohnehin anwaltlich vertreten. Mit ihren diesbezüglichen Ausführungen zeigt die Revisionswerberin insgesamt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf.

8 Die Revisionswerberin rügt ferner, es habe keine Überprüfung durch einen medizinischen Sachverständigen gegeben, ob "die angegebenen Konsumationswerte die scheinbar gemessene Alkoholisierung ergeben" könnten. Weiters hätte aufgrund der zwei divergierenden Messungen ein technisches Gutachten eingeholt werden müssen. Auch mit diesem Vorbringen wird keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dargetan.

9 Wie der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, macht das mit einem Alkomaten erzielte Ergebnis einer Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt Beweis über die Alkoholbeeinträchtigung. Der Gesetzgeber ist dabei grundsätzlich von der Tauglichkeit solcher Messgeräte ausgegangen (vgl. etwa VwGH vom 28. April 2004, 2003/03/0009 sowie vom 28. Juni 2013, 2010/02/0235 mwH). Treten im Verfahren keine konkreten begründeten Zweifel an der Funktionsfähigkeit des verwendeten Alkomaten zu Tage, so kann eine Beiziehung eines technischen Sachverständigen zur Klärung der Funktion des Alkomaten unterbleiben (vgl. erneut VwGH vom 28. April 2004, 2003/03/0009 mwH). 9 Wie der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, macht das mit einem Alkomaten erzielte Ergebnis einer Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt Beweis über die Alkoholbeeinträchtigung. Der Gesetzgeber ist dabei grundsätzlich von der Tauglichkeit solcher Messgeräte ausgegangen (vergleiche, etwa VwGH vom 28. April 2004, 2003/03/0009 sowie vom 28. Juni 2013, 2010/02/0235 mwH). Treten im Verfahren keine konkreten begründeten Zweifel an der Funktionsfähigkeit des verwendeten Alkomaten zu Tage, so kann eine Beiziehung eines technischen Sachverständigen zur Klärung der Funktion des Alkomaten unterbleiben (vergleiche erneut VwGH vom 28. April 2004, 2003/03/0009 mwH).

10 Dafür, dass das Messergebnis verfälscht gewesen wäre oder sonstige begründete Zweifel an der Funktionsfähigkeit

hervorgekommen wären, lag im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt vor. So hat das Verwaltungsgericht im Rahmen einer insgesamt als schlüssig zu wertenden Beweiswürdigung ausgeführt, dass zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration der Revisionswerberin ein Messgerät eingesetzt wurde, das gültig geeicht war und den Verwendungsbestimmungen entsprechend vom Gerätehersteller wiederkehrend überprüft wurde. Das Verwaltungsgericht ging weiters aufgrund der von ihm als glaubwürdig eingeschätzten Aussagen des Polizeibeamten davon aus, dass dieser für die Verwendung des besagten Messgeräte-Typs geschult war und bereits über eine mehrjährige Erfahrung mit der Verwendung des Messgeräte-Typs verfügte. Weiters hat es nach den unbestrittenen Feststellungen keinen Hinweis darauf gegeben, dass es bei der Vorbereitung der Messung zu einer Unregelmäßigkeit gekommen ist. Auch hat nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts die Revisionswerberin die Wartezeit entsprechend den Anweisungen des Polizeibeamten korrekt eingehalten. Diesen Ausführungen ist die Revisionswerberin nicht entgegengetreten.

11 In Anbetracht der dargelegten unbestrittenen Feststellungen konnte das Verwaltungsgericht im Sinne der hg. Rechtsprechung von der Tauglichkeit des Messgeräts und der Gültigkeit des Messergebnisses ausgehen und war nicht gehalten, weitere Sachverständigengutachten einzuholen. Dass die beiden durchgeführten Messungen geringfügig divergierten, hat im gegenständlichen Fall die Einholung von Gutachten ebenfalls nicht notwendig erscheinen lassen.

12 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 12 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 4. April 2017

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beiziehung Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutalkoholbestimmung Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung ärztliches Gutachten Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung ärztliche bzw klinische Untersuchung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016020267.L00

Im RIS seit

21.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at